

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE MELK

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MEL2-G-263/072
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme
Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Doris Denk	32638	28. April 2026

Betrifft
Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
Barth Willibald - Kirchwegner Ingrid; Kaufvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- eine fachlich begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt, wenn kein Grund vorliegt, der einer Genehmigung offensichtlich entgegensteht.

Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde St. Valentin, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin

1. Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 18, 3300 Amstetten

Für die Bezirkshauptfrau

D e n k





MEL2-G-263/072
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme
Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
Bearbeitung
Doris Denk

02742/9005-
Durchwahl
32638

Datum
28. April 2026

Betrifft
Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Melk wurde ein Antrag um Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin:
Kirchweger Ingrid, Langenharter Straße 8, 4300 St. Valentin

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
03102 Altenhofen	1470 (Anteil 6/90 ist Kaufgegenstand!)	0,4558 ha

Jede Person kann bis **19. Mai 2026** bei der Bezirksbauernkammer Amstetten ihr Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau
D e n k

Angeschlagen am:

Abgenommen am: